

Vereinbarung
Der Interessengemeinschaft
Bungalowsiedlung Golm – Am Zernsee

1.0 Grundlage der Vereinbarung

- 1.1 Der Rat des Kreises Potsdam-Land hat mit
Städtebaulicher Bestätigung Reg. Nr. 432/78
Rat des Kreises Potsdam
Kreisbauamt
Bereich Städte- und Wohnungsbau
der Bebauung eines Geländestückes in der Gemeinde Golm
(Flur 3 ,Flurstück 100/2 , 102 , 103 und 105)
zu Erholungszwecken zugestimmt.
- 1.2 Der Rat der Gemeinde Golm hat der Parzellierung dieses Gelände-
stückes zugestimmt und die Vergabe an die einzelnen Nutzer
geregelt.
- 1.3 Grundlage der Vergabe der Parzellen ist der Lageplan M 1 : 500
vom 10.1.1979
- 1.4 Für diese Vereinbarung gilt das Zivilgesetzbuch der DDR
GB Teil I Nr. 27 vom 4.7.75 § 266 bis §273
Die Vereinbarung wird gemäß § 267 (2) ZGB vom Rat der Gemeinde
Golm registriert.

2.0 Zweck der Interessengemeinschaft

- 2.1 Zur Sicherung der Bebauung der einzelnen Parzellen durch die
jeweiligen Nutzer sind eine Reihe von baulichen Anlagen not-
wendig, die nur durch gemeinschaftliche Arbeitsleistung und
Finanzierung ausgeführt und auch später während der Nutzung
unterhalten werden können.
Dazu gehören:
- Auffüllung des Baugeländes einschließlich der Schaffung des
Zufahrtsweges vom Galliner Damm zum Baugelände
 - Elektroerschließung
 - Fahrweg zwischen Baugelände und Uferstreifen am Zernsee,
einschließlich Böschungsbefestigung

- Alle Maßnahmen die durch Auflagen Zustimmung erteilender Organe gefordert werden und die alle Mitglieder betreffen.
- Sonstige Maßnahmen, die die Belange aller Mitglieder betreffen und gemeinsame Aufwendungen erfordern, wie z.B. Geländeeinzäunung und Bepflanzung.

2.2 Dazu bilden die Nutzer eine Interessengemeinschaft, deren Mitglied sie durch unterschriftliche Anerkennung dieser Vereinbarung werden.

3.0 Leitung der Interessengemeinschaft

3.1 Die Leitung setzt sich wie folgt zusammen:

Leiter

Stellvertretende d. Leiters

Finanzen

Für Revision



3.2 Die Leitung der Interessengemeinschaft ist Verhandlungspartner für die staatlichen und gesellschaftlichen Organe. Sie führt alle Geschäfte die entsprechend der Zweckbestimmung der gebildeten Interessengemeinschaft im Zusammenhang stehen.

Die Leitung ist berechtigt Aufträge für Leistungen zu erteilen Und Mitglieder zu Arbeitsleistungen aufzufordern.

3.3 Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch eine Buchführung eine Kontrolle zu schaffen, ebenso über die manuellen Arbeitsleistungen.

3.4 Die Leitung legt in regelmäßig durchzuführenden Versammlungen Rechenschaft ab. Die Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

4.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Mitglied wird der Bürger, der nach Vergabe der Parzelle durch den Rat der Gemeinde Golm diese Vereinbarung durch Unterschrift vollinhaltlich anerkennt.

4.2 Die Mitglieder haben das Recht von der Leitung Rechenschaft zu fordern.
In begründeten Fällen können Mitglieder die Abberufung von Leitungsmitgliedern fordern, wenn diese nachweisbar ihre Pflichten und Rechte gröblichst verletzt haben. Darüber beschließt die Vollversammlung bei einfacher Mehrheit.

- 4.3 Die Mitglieder haben das Recht der Leitung Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit, zur rationellen Wirtschaftsführung usw. zu unterbreiten.
- 4.4 Die anfallenden Kosten bei der Durchführung der in Punkt 2.0 Genannten baulichen Anlagen sind von den Mitgliedern zu gleichen Anteilen zu Tragen.
Ebenso sind notwendige manuelle Arbeiten von allen Mitgliedern In gleichem Umfang zu erbringen.
- 4.5 Zur Schaffung eines finanziellen Fonds zahlt jedes Mitglied einen Anteil von 500,- Mark aus das Konto ein.
Weitere Anteile sind nach Rechenschaftslegung durch die Leitung in gleicher Höhe einzuzahlen.
- 5.0 Austritt aus der Interessengemeinschaft
Der Austritt aus der Interessengemeinschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.
Die Kündigung wird nur wirksam, wenn nachfolgende Voraussetzungen Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erfüllt sind:
- Anbietung der Parzelle zur Neuvergabe an den Rat der Gemeinde Golm
 - Bestätigung der Neuvergabe an einen Nutzungsnachfolger durch den Rat der Gemeinde Golm
 - Mitgliedschaft des Nutzungsnachfolgers in der Interessengemeinschaft durch Anerkennung dieser Vereinbarung
 - Übernahme der finanziellen und manuellen Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes durch das neue Mitglied gegenüber der Interessengemeinschaft.
- Durch den Austritt erlischt das Recht an der Nutzung der in Punkt 2.0 genannten baulichen Anlagen, die durch die Interessengemeinschaft geschaffen wurden.
- 6.0 Nicht erbrachte manuelle Leistungen
Diese sind von den betreffenden Mitgliedern nach dem gültigen Preisrecht zu bezahlen. Hiefür legt die Leitung entsprechende Rechnungen.

7.0 Erweiterung der Interessengemeinschaft

Erweitert sich die Interessengemeinschaft durch neue Mitglieder, die die in Punkt 2.0 genannten baulichen Anlagen nutzen können, so müssen die Mitglieder den Bedingungen dieser Vereinbarung entsprechen und diese Vereinbarung unterschriftlich bestätigen. Sie haben entsprechende Anteile nachzureichen.

8.0 Streitigkeiten

Bestehende Streitigkeiten werden durch die Interessengemeinschaftsleitung in Verbindung mit dem Rat der Gemeinde Golm geklärt.

9.0 Beendigung der Gemeinschaft

Nach Abschluß aller Leistungen gemäß Punkt 2.0 dieser Vereinbarung ist eine Zusatzvereinbarung über die Unterhaltungsarbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen abzuschließen.

10.0 Vorstehende Vereinbarung wird durch Unterschrift anerkannt

Es folgt die Liste der Unterschriften von 19 Mitgliedern
Am 27.03.1979 und 03.04.1979